

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1793/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalts des Qualitätsweins b.A. „Vinho verde“ der Weinbauzone C I a) in Portugal für die Wirtschaftsjahre 2003/04 und 2004/05**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang VI Abschnitt E Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt für den natürlichen Mindestalkoholgehalt der Qualitätsweine b.A. der Weinbauzone C I a) eine Untergrenze von 8,5 % vol.
- (2) Abweichend hiervon ist mit der Verordnung (EG) Nr. 2358/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> für die Qualitätsweine b.A. der Weinbauzone C I a) in Portugal ein natürlicher Mindestalkoholgehalt von 7,5 % vol zugestanden worden. Die Verordnung (EG) Nr. 2358/2000 läuft zum Ende des Wirtschaftsjahres 2002/03 aus.
- (3) Da wegen der besonderen traditionellen Weinbaubedingungen und des Rebsortenbestands der Weinbauzone C I a) in Portugal der natürliche Mindestalkoholgehalt des Qualitätsweins b.A. „Vinho verde“ nicht auf 8,5 %

vol festgesetzt werden kann, ist es angezeigt, für die Wirtschaftsjahre 2003/04 und 2004/05 erneut eine Abweichung für diesen Qualitätswein b.A. zu gewähren.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von den in Anhang VI Abschnitt E Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgeschriebenen Werten kann der natürliche Alkoholgehalt der Qualitätsweine b.A. der Weinbauzone C I a) in Portugal, die die Bezeichnung „Vinho verde“ tragen, in den Wirtschaftsjahren 2003/04 und 2004/05 unter 8,5 % vol liegen, darf aber nicht niedriger als 8 % vol sein.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 16.